

jekt es sowie für die Durchführung der Lieferung den Hauptprojektanten, den Hauptlieferanten und die Zulieferbetriebe festzulegen.

§ 4

(1) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat den handelstechnischen Verkehr mit dem ausländischen Partner durchzuführen.

(2) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat von dem gemäß § 3 benannten Ministerium ein Angebot über die komplette Anlage anzufordern.

(3) Das Angebot über eine komplette Anlage ist vom Ministerium dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel innerhalb von 14 Werktagen ab Erhalt der Angebotsanforderung in der von diesem gewünschten Anzahl in der Regel kostenlos zu übersenden. Kann dieser Termin in besonderen Fällen nicht eingehalten werden, so ist dies dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel unter Angabe der Gründe und des endgültigen Abgabetermins in der obengenannten Frist zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Bestellt der ausländische Partner die komplette Anlage auf Grund des vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abgegebenen Angebotes, für welches sämtliche technischen Unterlagen im Ministerium oder im Lieferbetrieb vorhanden sind, so hat das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel einen Vertrag abzuschließen.

Anfertigung des Vorprojektes

§ 6

(1) Sind keine technischen und konstruktiven Unterlagen für die Abgabe eines Angebotes über eine komplette Anlage vorhanden, so entscheidet die im § 2 genannte Kommission über die Ausarbeitung eines vorläufigen Kurz-Angebotes, welches vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel dem Partner zu übermitteln ist.

(2) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat in diesem Falle mit dem ausländischen Partner die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses zur Anfertigung des Vorprojektes für die komplette Anlage zu prüfen. Ist der ausländische Partner mit dem Abschluß eines Vertrages über die Anfertigung eines Vorprojektes einverstanden, so ist vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ein entsprechender Vertrag abzuschließen. §

§ 7

(1) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat im Aufträge des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Inland einen Exportauftrag über die Anfertigung des Vorprojektes dem Hauptprojektanten zu erteilen.

(2) Der Hauptprojektant hat dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel über die Anfertigung des Vorprojektes Rechnung zu erteilen. Die Rechnungslegung für Projektierungsarbeiten kompletter Anlagen hat auf Selbstkostenbasis oder auf der Grundlage der dem Betrieb genehmigten Preise bzw., soweit noch vorgeschrieben, nach der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) zu erfolgen.

(3) In Streitfällen hat das zuständige Ministerium die Richtigkeit der Rechnungslegung dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu bestätigen.

Anfertigung des technischen Projektes

§ 8

Bestellt der ausländische Partner auf Grund des Vorprojektes das technische Projekt, so ist vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ein Vertrag über die Ausarbeitung des technischen Projektes abzuschließen.

§ 9

(1) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat im Aufträge des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Inland einen Exportauftrag über die Anfertigung des technischen Projektes dem Hauptprojektanten zu erteilen.

(2) Der Hauptprojektant hat dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel über die Anfertigung des technischen Projektes Rechnung zu erteilen. Die Rechnungslegung für die Anfertigung des technischen Projektes hat auf Selbstkostenbasis oder auf der Grundlage der dem Betrieb genehmigten Preise bzw., soweit noch vorgeschrieben, nach der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) zu erfolgen.

(3) In Streitfällen hat das zuständige Ministerium die Richtigkeit der Rechnungslegung dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu bestätigen.

II.

Lieferung

§ 10

(1) Bestellt der ausländische Partner auf Grund des vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abgegebenen Angebotes (§ 5) oder auf Grund des Vorprojektes und/oder technischen Projektes die komplette Anlage, dann hat vor Abschluß des Vertrages mit dem ausländischen Partner die im § 2 genannte Kommission folgendes in einem Protokoll festzulegen:

- a) Auslieferungstermin der Teilobjekte der kompletten Anlage;
- b) Endauslieferungstermin der kompletten Anlage;
- c) Dauer der Montage der Teilanlagen und der kompletten Anlage durch Monteure im Ausland;
- d) Dauer der Betriebsprüfung und Abnahme der einzelnen Teile der Anlage im Lieferbetrieb durch Beauftragte des Partners;
- e) Zeitpunkt der Übergabe der betriebsfertigen kompletten Anlage;
- f) Garantiefrieten (genaue Festlegung des Beginns einer Garantiefrieten).

(2) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat auf der Grundlage dieses Protokolls den Vertrag über die Lieferung der kompletten Anlage mit dem ausländischen Partner abzuschließen.

§ 11

(1) Nach Abschluß des Vertrages über die Lieferung einer kompletten Anlage mit dem ausländischen Partner ist durch die im § 2 genannte Kommission ein Beschluß zur Sicherstellung der Lieferung der kompletten Anlage herbeizuführen, in dem folgendes festzulegen ist:

- a) Verantwortlichkeit für die Durchführung der Lieferungen;
- b) Sicherstellung der Materialzuweisung unter Festlegung genauer Termine;
- c) Termin der Auslieferung;
- d) Berichterstattung über den Stand der Fertigung.